

§ 5 Kollegforum

(1) Zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Dozentinnen und Dozenten und Studierenden kann ein Kollegforum eingerichtet werden.

(2) ¹Das Kollegforum besteht aus der Leiterin oder dem Leiter des Studienkollegs als vorsitzendem Mitglied, zwei Dozentinnen oder Dozenten und zwei Studierenden. ²Die Dozentinnen und Dozenten werden von der Dozentenkonferenz, die Studierenden von einer Wahlversammlung gewählt, in die jeder Schwerpunktkurs zwei Sprecherinnen oder Sprecher entsendet. ³Die Studierenden müssen verschiedener Nationalität sein. ⁴Die Leiterin oder der Leiter des Studienkollegs hat kein Stimmrecht.

(3) ¹Die Sitzungen des Kollegforums sind nicht öffentlich. ²Das Kollegforum kann von der Leiterin oder dem Leiter einberufen werden. ³Das Kollegforum ist einzuberufen, wenn dies mindestens drei seiner Mitglieder verlangen.

(4) Die Beschlüsse des Kollegforums stellen eine Entscheidungshilfe für die Leiterin oder den Leiter des Studienkollegs dar.